



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 19.11.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg
- Abteilung 5 -

79083 Freiburg

nachrichtlich:

- Stadt Tuttlingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
55-8841.04/TUT-320 26.09.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Geplantes Naturschutzgebiet „Bächetal“, Stadt Tuttlingen, Gemarkung Möhringen,
Landkreis Tuttlingen;
Anhörungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz BW;
Ihr Schreiben vom 26.09.2019 Az. 55-8841.04/TUT-320**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwäbischer Albverein
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Die Ausweisung des Bächetals als Naturschutzgebiet wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht langjährigen Vorstellungen auch der Naturschutzverbände für dieses Gebiet.
2. Uns ist bewusst, dass zwei offensichtliche Lücken in der Schutzgebietskulisse dem Umstand geschuldet sind, dass es im aktuellen Verfahren zu keiner Einigung mit den Grundstückseigentümern kam.
Wir bitten jedoch, für eine mögliche spätere Erweiterung die Einbeziehung der noch fehlenden Wiesenflächen auf der Nordostseite der K 5944 einschließlich des dortigen Waldsaums mit seinen Trockenrasen im Auge zu behalten, ebenso wie die Einbeziehung des Tiefentalbachs und seiner Uferwiesen bis zur Einmündung in den Krähenbach.
3. Es ist auch jetzt schon darauf hinzuwirken, dass von den nicht zur Schutzgebietskulisse gehörenden Wiesen auf der Nordostseite der K 5944 keine Nährstoffeinträge in die Feuchtwiesen des Naturschutzgebiets erfolgen.
4. Aufgrund der bedeutenden, durch den Verkehr auf der K 5944 jedoch auch stark gefährdeten Amphibien-Laichwanderung im Bächetal bitten wir, in die Schutzgebietsverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, dass während der Amphibienlaichzeit die K 5944 nachts mit Schranken zu sperren ist.
5. Bei den Verbotstatbeständen des § 4 der Schutzgebietsverordnung wird unter Abs. 4 Nr. 3 (Luftfahrzeuge aller Art) allein auf das Starten und Landen abgehoben. Hier sollte jedoch – zumindest für Flugmodelle und Drohnen – auch das Überfliegen ausdrücklich untersagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes